

Spezifische Richtlinien für Wirtschaftsrecht

1. Zielsetzung

Die folgenden Richtlinien sollen eine Orientierungshilfe für eine Habilitation in einem rechtswissenschaftlichen Fach an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften darstellen. Insbesondere sollen die folgenden Leitgedanken für jene Kolleginnen und Kollegen, die am Beginn ihrer wissenschaftlichen Laufbahn stehen, die inhaltlichen Anforderungen für eine Habilitation näher erläutern. Im Mittelpunkt der vorliegenden Habilitationsrichtlinien stehen die Kriterien, anhand derer die im Rahmen des Habilitationsverfahrens vorzulegenden Arbeiten beurteilt werden.

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 103 UG 2002 hat das Rektorat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis für ein ganzes wissenschaftliches Fach zu erteilen. Die Festlegung, was ein ganzes Fach ist, obliegt letztlich dem Rektorat durch Bescheid aufgrund der Gutachten und Stellungnahmen der Habilitationskommission (siehe § 103 Abs. UG 2002; vgl. Bast, Universitätsgesetz 2002, § 103 Rz 1 und Rainer in Mayer, UG 2002, § 103 IX). Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften die Lehrbefugnis im Bereich der Rechtswissenschaften für die an der Fakultät gelehrten Rechtsfächer und, in Übereinstimmung mit den Fachvertretern der BWL, auch für das Fach „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“ vergeben werden kann.

Voraussetzung für die Erteilung einer Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation sowie der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers. Gemäß § 103 Abs 3 UG 2002 müssen die schriftlichen Arbeiten, die zur Nachweiserbringung vorzulegen sind,

- methodisch einwandfrei durchgeführt sein,
- neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und
- die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

3. Schriftliche Arbeiten

3.1. Veröffentlichung in anerkannten Fachverlagen und Fachzeitschriften

Alle von der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten müssen grundsätzlich in anerkannten Fachverlagen bzw. Fachzeitschriften veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein.

3.2. Selbständige Habilitationsschrift

Bei Anträgen auf Erteilung der Lehrbefugnis für ein rechtswissenschaftliches Fach hat die Habilitationswerberin bzw. der Habilitationswerber neben ihren / seinen sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten grundsätzlich auch eine selbständige Habilitationsschrift vorzulegen. Schriften mit didaktischem Schwerpunkt (Lehrbücher) werden grundsätzlich nicht als Habilitationsschriften anerkannt.

3.3. Sammelhabilitation

Von dem Erfordernis einer selbständigen Habilitationsschrift kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Habilitationswerberin bzw. der Habilitationswerber neben ihren / seinen sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten auch mehrere, eine thematische Einheit bildende wissenschaftliche Arbeiten vorlegt, die sowohl hinsichtlich der Breite als auch der dogmatischen und inhaltlichen Tiefe den wissenschaftlichen Ausweis der Habilitationswerberin / des Habilitationswerbers in einer der monografischen Bearbeitung gleichwertigen Form nachweisen („Sammelhabilitation“).

Reicht die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber mehrere, eine thematische Einheit bildende wissenschaftliche Arbeiten ein, so ist der Begriff der thematischen Einheit weit zu verstehen. Für eine Berücksichtigung kommen Aufsätze in Fachzeitschriften sowie – aufgrund der damit verbundenen besonderen Reputation im rechtswissenschaftlichen Bereich – Beiträge in Sammelwerken, Kommentaren und Festschriften in Frage.

Da Aufsätze und Beiträge ihrer Qualität und ihres Umfangs nach nur schwer vergleichbar sind, ist es grundsätzlich nicht möglich, eine exakte Mindestanzahl von veröffentlichten Aufsätzen für Sammelhabilitationen anzugeben. Auch die Qualität und der wissenschaftliche Rang rechtswissenschaftlicher Fachzeitschriften ist nur eingeschränkt solcherart bestimmbar, als dass sich diese kategorisieren ließen und Veröffentlichungen in bestimmten Fachzeitschriften von vornherein mehr oder weniger Gewicht beizumessen wäre als Veröffentlichungen in anderen Zeitschriften.

Rechtswissenschaftliche Aufsätze behandeln üblicherweise Fragestellungen des jeweiligen nationalen

Rechts und sind für ein internationales Publikum von eingeschränktem Interesse. Beiträge in Fachzeitschriften, die ein europäisches oder weltweites Forum aufweisen, sind dementsprechend regelmäßig überblicks- oder querschnittsartiger Natur. Zur Nachweiseinbringung über die wissenschaftliche Qualifikation im Bereich der Rechtswissenschaften kommen daher in erster Linie Fachzeitschriften im deutschsprachigen Raum in Frage.

Derzeit besteht kein allgemein anerkanntes Rating für rechtswissenschaftliche Fachzeitschriften im deutschsprachigen Raum. In jüngerer Zeit werden an anderen österreichischen Universitäten Bemühungen unternommen, ein anerkanntes Rating für Fachzeitschriften mit Schwerpunkt im Bereich des Privat-, Wirtschafts-, Unternehmens- und Finanzrechts zu erstellen (beispielsweise hat zuletzt die Wirtschaftsuniversität Wien ein Zeitschriftenrating erstellt). Es wird zu beobachten sein, ob diese Bemühungen zu einem Konsens hinsichtlich der Bewertung des wissenschaftlichen Rangs rechtswissenschaftlicher Fachzeitschriften im deutschsprachigen Raum führen werden. Vorerst kann das noch im Entwicklungsstadium befindliche Zeitschriftenrating allenfalls behelfsweise herangezogen werden. Rechtswissenschaftliche Aufsätze müssen von den Herausgebern oder Schriftleitern der jeweiligen Fachzeitschrift angenommen werden, wobei sich der Kreis der Herausgeber bzw. Schriftleiter insbesondere bei renommierten Zeitschriften aus international anerkannten Wissenschaftlern zusammensetzt. Eine standardisierte Referee-Begutachtung sehen Fachzeitschriften im deutschsprachigen Raum üblicherweise nicht vor. Allerdings lassen sich gerade in der jüngeren Vergangenheit bei einzelnen rechtswissenschaftlichen Zeitschriften in Österreich und im übrigen deutschsprachigen Raum Ansätze einer standardisierten Referee-Begutachtung erkennen. Es ist davon auszugehen, dass diese Entwicklungen die Ausarbeitung eines allgemein anerkannten Zeitschriftenratings beschleunigen.

In der Zwischenzeit wird die Qualität der im Rahmen einer Sammelhabilitation eingereichten schriftlichen Arbeiten – wie auch bei Einreichung einer selbständigen Habilitationsschrift – im jeweiligen Einzelfall von der Habilitationskommission zu beurteilen sein. Kolleginnen und Kollegen am Beginn ihrer Laufbahn empfehlen wir zudem, die Wahl der Publikationsorgane mit den Professoren des Instituts abzusprechen.